



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ausschließlich per OWA an

- die Regierungen
- die Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/150/5

München, 26.05.2020
Telefon: 089 2186 2782
Name: Herr Richter

**Unterrichtsbetrieb an Privatschulen
hier: Hygieneplan und weitere Vorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/142/4) haben wir Sie informiert, inwieweit private Schulen an die Vorgaben zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs nach der aktuellen Allgemeinverfügung verpflichtet sind. Darüber hinaus dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Per OWA wurden allen Schulen in den letzten Tagen und Wochen umfassende Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs zur Verfügung gestellt. Insbesondere erhielten die Schulen einen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmten Hygieneplan und weitere Vorgaben, wie der Unterricht an den Schulen durchgeführt werden soll (u.a. gestaffelter Unterrichtsbetrieb i.d.R. im wöchentlichen Wechsel verbunden mit Teilungen und Bildung von Schülergruppen bis max. 15 Schüler).

Es wurde in diesem Zusammenhang die Frage an das Staatsministerium herangetragen, ob diese Vorgaben auch für Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten oder ob diese hiervon abweichen dürfen.

Nach Abstimmung mit dem StMGP ist der Hygieneplan als Maßnahme des Infektionsschutzes für alle Schulen verbindlich und uneingeschränkt zu beachten. Die sonstigen Vorgaben, die den Schulen neben dem Hygieneplan durch schulartspezifische Schreiben des Staatsministeriums vorgegeben wurden, stellen hinsichtlich der Ersatz- und Ergänzungsschulen dahingegen lediglich Empfehlungen dar. Abweichungen unter Einhaltung des Hygieneplans sind daher durchaus möglich. Eine Beratung durch die Schulaufsichtsbehörden kann in diesen Fällen jedoch nicht erfolgen, da die Umsetzung des Hygieneplans wie auch der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes nicht der Schulaufsicht unterliegt. Die Ersatz- und Ergänzungsschulen wären bei Nachfragen an die jeweiligen Gesundheitsämter zu verweisen.

Wenn Ersatz- und Ergänzungsschulen jedoch den mit dem StMGP abgestimmten Hygieneplan sowie die Vorgaben für die öffentlichen Schulen einhalten, dürfen sie davon ausgehen, dass aus Infektionsschutzsicht auch der Betrieb der privaten Schulen zulässig ist.

Wir bitten um Beachtung und umgehende Information der Ersatz- und Ergänzungsschulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit herzlichem Dank für die Unterstützung und freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent